

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 1. Dezember 2022	Nr. 216
------	-------------------------------	---------

Änderung der Anlage 3 der Satzung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer

Aufgrund des § 47 Absatz 1 Nummer 2, des § 49 Absatz 1 und des § 58 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Deichamt des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer am 15. Dezember 2021 folgende Änderung der Anlage 3 (Liste der Hauptvorfluter des Verbandes gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung mit den festgelegten Mindestabständen) der Satzung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Liste der Hauptvorfluter des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung mit den festgelegten Mindestabständen, Anlage 3 der Satzung vom 18. Juni 1996 (Brem.ABl. S. 413) in der Neufassung vom 17. August 2004 (Brem.ABl. S. 559, 627), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer vom 15. Oktober 2020 (Brem.ABl. S. 1010), wird wie folgt geändert:

Anlage 3 zur Satzung wird wie folgt geändert:

1. Das Gewässer unter der Nummer 62581 mit der Bezeichnung „Stahlgraben“ wird gestrichen.
2. Hinter Gewässer-Nr. 10021 wird folgende Zeile eingefügt:

„Wasserhorst 10022 Werftgraben 5 m“

3. Bei dem unter

„außendeichs 84180 Deichschlot Hollerdeich 5 m“

genannten Gewässer wird die Gewässernummer geändert und der Zusatz „Hollerdeich“ gestrichen, so dass die Gewässernummer und die Bezeichnung des Gewässers nunmehr wie folgt lauten:

„außendeichs 84170 Deichschlot“

Der Mindestabstand von 5 m bleibt unverändert.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 29. November 2022

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau